



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XVI. Conclusum zu Münster über die übrigen Puncte der Kayserlichen Proposition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Sept.

nicht Ernst, welches die Chur-Brandenburgischen am ersten penetriren, sey das Unterlassen besser, sie, die Kayserlichen, hätten fürgegeben, sie wollten, omni obstaculo remoto, publiciren; geschähe es nun nicht, hätte man die Execution, wie Weymar gerathen, zu thun.

Anhalt: Sorget, Caesareani wissen Unser Conclufum schon, doch sey die Communication zu differiren, und die Visite, wie erst gemeldet, zu excusiren.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Ob sie sich schon erkläret, sich nichts hindern zu lassen, sey doch die Communication, auf allen besorgenden Fall, zu hinterhalten, auch wie Weymar, Lauenburg und Anhalt, zu excusiren; das Schreiben werde zu Münster mit Verlangen erwartet, ergo solle man darnit eisen.

Conclusum: mit der Communication solle bis Mittwoch, aus angezogenen Ursachen, gewartet werden, die Fortsendung des Schreibens und der Noten morgen geschehen.

Ob aber alles zu communiciren? Und wann?

Altenburg: Ja, dann wann die Kayserlichen die Contenta von hier nicht wissen, werden sie es Mittwoch über Münster erfahren, und das verhalten übel nehmen. Die Excusation sey per Secretarium zu thun, und könne zur causa der vorhabenden Compellation, die sollicitatio Materiae tractandae angezeigt werden.

Weymar: Stellet zu bedencken, ob nicht zu warten, bis man von Münster vernehme, was man darzu sage? Item: ob nicht die Excusatio, und zwar durch jemand ex Collegio ehest vorzustellen?

Lüneburg: Die plenaria Communicatio solle Mittwoch geschehen, und Materia tractandi erfordert werden.

Hessen-Cassel: Wie Lüneburg.

Lauenburg: Man solle trachten, daß man den Münsterischen mit Communication vorkomme, doch vorhero, wie Weymar, eine Ehren-Visite zu thun.

Anhalt: Die Excusation wäre wohl gut, doch besser, alles pari passu explicite zu thun.

Wetterauische Grafen: Cum majoribus, indifferent.

Fränckische Grafen: Wie Weymar und Lauenburg.

Conclusum: Das Schreiben nach Münster sollte fortgehen. Mittwochens Communicatio zu erstatten, Entschuldigung einzuwenden, man habe Resolutionem urgiren wollen, weil man aber vorhin solcher Intention gesichert, es unterlassen, ihnen nicht fastidios zu seyn, wodurch ihr Vorhaben zu ergründen, Quando? Morgen; Per quem? Saxones.

## §. XVI.

Conclusum zu Münster, über die übrigen Punkte der Kayserlichen Proposition.

Nachdem nun solchergestalt die Chur- und Fürstliche auch Gräfliche und Reichs-Städtische Gesandtschaften, so viel sich deren zu Münster gegenwärtig befunden, über den Modum Consultandi, übereingekommen; So war es ein leichtes, auf die übrigen in der Kayserlichen Proposition enthaltene Punkten,

sich vernehmen zu lassen, welches im Fürsten-Rath daselbst, nach Inhalt des folgenden Conclufi, geschehen; worbey zugleich diejenige Gesandtschaften, welche entweder zu Münster oder zu Osnabrück, anwesend seyn, und den Haupt-Friedens-Tractaten beywohnen sollten, ernennet wurden:

Fürsten

1645.  
Sept.

Fürsten-Rath zu Münster, Lunæ 4. Septembris Anno 1645.

1645.  
Sept.

## Conclusum.

Nachdem beyder Herren Churz und Fürstliche Räte, Botschafften und Gesandte, über den vorgeschlagenen Modum Consultandi gefasste Conclusa vorgestern per Deputatos hinc inde communiciret, und darauf ein Hochlöblicher Fürsten-Rath, mit Zuziehung der Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen und dem Nürnbergischen, als von Fränkischen Grafen und Herren gevollmächtigter Abgesandten, sich heut wiederum zu gewöhnlicher Raths-Versammlung begeben, und diejenige 6. Incident-Punkte, so von den Herren (Tit.) Kayserlichen Plenipotentiarren super Modo dividendorum Collegiorum zu bedencken, proponiret worden, in reiffe Berathschlagung gezogen; als ist nachstehendes Conclusum gefasset worden.

Quaestio 1) Welcher Modus unter denjenigen, so auf die Bahn kommen, am füglichsten zu practiciren?

Resolution. 1) Weibet bey dem, den 2. Septembris gemachten Schluß, so auch mit der Herren Churfürstlichen communicirtem Concluso übereinstimmet, daß nemlich alle 3. Collegia in sich zertheilet, und solchergestalt nacher Münster und Osnabrück verleger werden sollen, 2) der Hoffnung, Ihro Kayserliche Majestät werden Dero gnädigste Ratification hierüber nicht versagen: Inmittelst aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarri gebührend zu ersuchen seyn, daß sie ihren Consens hierüber ertheilen. 3) Und also gleich ohne Verliahrung einiger Zeit, die Replie auf die von denen Cronen überreichte Propositiones ad deliberandum gegeben, und den Haupt-Friedens-Tractaten ein rechter Fortgang alsobald gemachet, damit die Principal-Sache, um derer Neben-Quaestionen willen, nicht verhindert werden möchte; inmassen das Churfürstliche Conclusum auch dahin gemeynet ist, und hiermit zugleich die andere Incident-quaestio erlediget worden ist.

Auf die 3. Quaestio; wie es mit den Directoriis beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten?

4) Lasset man es allerdings bey des Reichs Herkommen und üblicher Observanz bewenden, jedoch sey Oesterreich zu ersuchen, daß sie das Directorium an beyden Orten bestellen wollten, wenigstens so lange, biß daß Saßburg angekommen und sie sich wegen der alternativ selbst unter einander verglichen. (a) (a) Addatur. Gestalt dann auch bey den Erbaren Frey- und Reichs-Städten, des Directorii halber, es gleichergestalt bey dem, so dem Reichs-Herkommen und üblicher Observanz gemäß, sein Verbleiben hat.

Quaestio 4) Was für Stände benamtlich ein und andern Ortes sich bey den Consultationibus einzufinden?

5) Diese Frage ist gleichergestalt (b) durch ob angedeutetes nechst vorgangenes Conclusum resolviret, daß nemlich bey dieser instehenden Friedens-Handlung, alle Reichs-Stände, so bißhero im Heiligen Römischen Reiche, auf offenen Reichs-Tägen, Sessionem und Vorum gehabt, und ad consultandum cum pleno Jure Suffragii (c) admittiret worden, zuzulassen seyn.

Selbige Resolution folgendergestalt zu geben: Diese Frage ist gleichergestalt (b) dahin resolviret, daß, wie alle Reichs-Stände an gegenwärtigen Friedens-Tractaten interessiret sind, auch (c) alle, die ihre Gesandten nach Osnabrück und Münster abgeordnet haben, oder auch noch dahin abordnen werden, ad consultandum cum pleno Jure Suffragii zuzulassen seyn. Auch von beyder Religion; wie im Churfürstlichen Concluso erwehnet worden, mixtim zugelassen werden sollen. 7) Zu welcher Deputation nachstehender Fürsten und Stände Abgesandte im Vorschlag gebracht worden, und zu ersuchen wären, solche Stellen an benannten Orten einzunehmen, und so lange zu vertreten, biß mehrere

H h 2

Stände

1645.  
Sept.

Stände nach und nach an der Zahl vorhanden seyn werden. 8) Dann Chur-Fürsten und Stände ihnen in alle Wege vorbehalten, die solchergestalt distribuirte deputirte Stände oder Personen pro re nata an einem oder andern Ort zu ziehen, nach Inhalt des Churfürstlichen Conclufi bey dieser Frage ausführlich gesetzter dreifacher Verwahrung. Und wären für diß mahl nacher Öfnabrück zu ziehen, hiezunter zu ersuchen.

1645.  
Sept.

## Von den Herren Geistlichen.

9) Würzburg, auch Chur-Cölln, wegen Münster, Paderborn und Hildesheim, um deren Benahmung gebührend anzulangen. Öfnabrück und Minden sich auch ein oder anderer Person halber vergleichen wollten.

## Von den Herren Weltlichen Ständen.

10) Ist der Herr Braunschweigische Gesandte selbst erbiethig anhero zu kommen, und sich zu bemühen, von dem Chur-Sächsischen Haus jemand auch anhero zu bewegen, samt dem Herrn Nürnbergischen, und wer von den Fränckischen Herren Grafen mit ihm darzu ernennet werden möchte. 11) Den Erb. Frey- und Reichs-Städten ihre Erwehlung anheim stellende. 12) Jedoch daß solche an ein oder andern Ort Deputirte nur 1. Votum haben sollen, wie im Churfürsten-Conclufo bey diesem 4. Punkte præcaviret worden. d) Addatur: dadurch aber gleichwohl denjenigen Ständen, so gewöhnlich mehr Vota für sich, oder Vertretungs-weise führen, nichts benommen wird. 13) Die Vota aber sind viritim aufzunehmen.

## Quaestio 5. Wie die Communicationes zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Conclufi anzustellen?

14) Bey dieser Frage entstehet fast die schwehrste Difficultät, und seynd die Herren Gesandte so gar eigentlich noch nicht entschlossen, wie die Communicationes auch Re- und Correlationes zu halten seyn mögen, vermeynen, die materia deliberandi würde auch den modum exequendi selbst an die Hand geben. 15) Vergleichen sich aber immittelst fast insgesamt dahin, daß Materia Consultandi jederzeit in gewissen Punkten abgetheilet, und an beyden Orten, auf eine Zeit, in Deliberation gezogen, und die gefasste Conclufa hinc inde entweder per Convantum, oder Deputatos, oder in Schrifften communiciret. 16) Und aber in dieser und dergleichen e) pro verbo: dergleichen, andern Deputation, von jeder Bank, f) und beyderley Religionen, 2. verordnet werden, g) und selbe nichts destoweniger die Communicationes und Handlungen, nach Befindung der Wichtigkeit, unter sich in Schrifften verrichten sollen. Da aber die Conclufa in Collegiis widerwärtig fallen, und per Deputatos nicht zu vergleichen, alsdann die gesamte Stände oder theils derselben, alternatim zu Münster oder Öfnabrück, zusammen kommen könnten, damit man sich eines gleichstimmenden Conclufi vergleichen, und die Re- und Correlationes vorgenommen werden möchten.

## Die 6. Quaestio, wie man die Raths-Geheimnisse in Obacht zu halten, verschaffen möge.

18) Hierinnen wollen die Herren Räte und Gesandte vor ihre Personen ihre obliegende schuldige Pflichten genugsamlich mit Gottes Hülffe, in Obacht halten, als auch nicht weniger dahin verbinden und halten, damit disfalls über ein-oder andern keine Klage kommen solle. 19) Solchem allen nach die anwesende von Öfnabrück herüber kommende, anfangs wohl-ermeldete Herrn Braunschweig-Lüneburgischen und den Herrn Nürnbergischen, Fränckischen Grafen Abgesandten, ersuchende, unbeschwehrt zu seyn, das Conclufum, so hierüber aus beyden Chur- und Fürstlichen Räten re- & correferendo entspringen wird, den Fürsten und Ständen, zu Öfnabrück zu communiciren, und dahin zu richten helfen, daß man in hoc puncto Consultandi zu einem guten Approchement gelangen möge. 20) Jedoch alles mit allerseits Chur-Fürsten und Stände Reservat, da sich expeditior Modus tra-

1645.  
Sept.

tractandi in cursu negotiorum erzeigen würde, sie sich dessen hierdurch mit nichten begeben haben wollten.

1645.  
Sept.

## §. XVII.

Anfang des  
Streits über  
die Admissio-  
einiger  
Reichs-  
Stände, in  
specie Mag-  
deburg, Hes-  
sen-Cassel,  
Baaden-  
Durlach und  
Rassau-  
Saarbrück.

Von Münster erfolgte indessen keine weitere Antwort, dahero die zu Ohnabrück residirende Gesandtschaften in der gänglichen Meynung stunden, daß es nun mit allem seine völlige Nichtigkeit haben würde. Es äusserte sich aber kurz darauf ein grosser Streit *super Admissio- ne* einiger Reichs-Stände, als die Kayserlichen Legati, zur Eröffnung ihrer Antwort auf der beyden Cronen, am Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit aufgestellte Haupt-Friedens-Propositiones, fürschreiten wollten. Dann als die Kayserliche Gesandtschaft zu Ohnabrück den Entschluß gefasset hatte, den 27. Sept. solche ihre Antwort, den anwesenden Reichs-Ständischen Abgesandten solenniter auszustellen und zu communiciren; ließ sich dieselbe gegen einige Fürstliche Legatos ausdrücklich vernehmen, daß sie, die Magdeburgische, Hessen-Casselsche, Baaden-Durlachsche und Rassau-Saarbrücksche Gesandten, bey solchem Actu keinesweges admittiren würde, und möchten diese gewarret werden, sich dabey nicht einzufinden. Nachdem aber solches der Schwedische Reichs-Canzlar, Graf OXENSTIERNA in Erfahrung gebracht; vermeynte er, es wäre wider den Präliminar-Schluß, einigen Stand von den Tractaten zu excludiren. Die Moderatores hingegen stellten ihm vor, daß es zwar sehr gut wäre, wann dieser Punctus, *de Exclusionem quorundam*, gar nicht wäre auf die Bahn gebracht worden: Es sey aber jezo ein Unterscheid zwischen der Proposition und Consultation zu machen; dem Kayser gebührete die Macht den Statibus Imperii etwas zu proponiren; daß nun bey solcher Proposition und deren Anführung, eben alle Stände præcise gegenwärtig seyn müsten, das ließe sich wohl nicht behaupten; von den Consultationibus hingegen über sothane Kayserliche Proposition, könnte mit Fug, kein Stand ausgeschlossen werden; vorjezo sey dem ganzen Reich daran höchstens gelegen, daß die Tractaten möglichst beschleuniget, und durch dergleichen Incidentien

nicht aufgehalten würden; wann dahero denjenigen Statibus, welche zu der bevorstehenden Kayserlichen Proposition nicht admittiret werden wollten, nicht präjudiciret würde; So thäten sie wohl, wann sie solchen Vorgang, *Boni Publici causa*, dissimulanter hinstreichen liesen, zumahl nicht nur dieselbigen, sondern auch die Cronen selbst, und alle übrige Reichs-Stände gegen die Kayserliche Proposition, allem Vermuthen nach, vieles würden einzuwenden haben; sobald die Kayserliche Proposition geschehen; würde solche von den Abgesandten in Consultation gezogen, und stünde einem jeden Reichs-Stand bevor, seine Jura bey solcher Consultation zu beobachten; die Kayserliche möchten ihre Proposition, ihres Befallens böse oder gut formiren, das importire jezo nichts; je mehr sie darinne irreten, je mehr Ursache und Befugniß würden die Stände haben, sich derselben zu opponiren; dem Publico wäre äusserst daran gelegen, daß man der Kayserlichen ihre Haupt-Intention, durch Ubergabeung ihrer Replic, quovis pacto vernähme, welches ein Licht geben, und den Weg zeigen würde, aus vielen bisher geführten Disputationibus zu eluctiren u. OXENSTIERNA aber behauptete immer, es müste die Kayserliche Proposition, *nemine prorsum excluso*, geschehen. Der Französische Resident St. ROMAIN war um dieser Materie halber, nach Münster abgereiset, um auch der Franzosen Meynung, darüber zu vernehmen: derselbe kam am 15. Sept. st. v. (an eben dem Tage, da die Kayserliche Proposition geschehen sollte,) des Morgens um 6. Uhr, wieder nach Ohnabrück zurück, worauf sofort, die Legati der interessirten Reichs-Stände, welche excludiret werden wollten, bey dem Grafen OXENSTIERNA sich versammelten, und dieser ließ sogleich den sämtlichen Reichs-Ständischen Gesandten andeuten, die Cronen Schweden könnte nicht geschehen lassen, daß die Kayserlichen mit ihrer Replic verfahren, und die bewusste Gesandten excludiren sollten. Unterdessen waren die übrige Gesandten insgesamt, auf der Churz

Oxenstierna  
will keinen  
Stand von  
Anhörung der  
Kayserlichen  
Proposition  
ausschließen  
lassen.Unterscheid  
zwischen der  
Kayserlichen  
Proposition  
und der Stän-  
de Consultation.